



RICHTLINIEN

für den

Uni-Segelschein

Präambel

Mit einem gemeinsamen Segelschein des Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverbandes (ADH) wird eine Vereinheitlichung der bisherigen Segelscheine an Hochschulen erreicht. Damit soll ein vergleichbarer hoher Standard der Segelausbildung gesichert und gefördert werden.

Dieser Segelschein kann nur von Hochschulen ausgegeben werden, die eigenverantwortlich Segelausbildung durchführen (im Folgenden immer kurz „Hochschulen genannt) und die Mitglied der Fachtagung Segeln des ADH (FT) sind. Die Ausbildung muß dem Ausbildungsstandard dieser Richtlinien entsprechen. Diese Hochschulen sind in Anlage 1 aufgeführt.

§ 1 Uni-Segelschein

Der von den Hochschulen erteilte Segelschein heißt Uni-Segelschein (Muster s. Anlage). Er ist ein Befähigungsnachweis zum selbstständigen und sicheren Führen eines Segelbootes. Die Prüfung erfolgt nur im Rahmen der Ausbildung an der jeweiligen Hochschule. Der Segelschein wird von der an der Hochschule zuständigen Stelle unterschrieben und gestempelt.

§2 Geltungsbereich

Der Uni-Segelschein gilt für Binnengewässer und ortsnahe Küstengewässer, soweit keine amtlichen Führerscheine vorgeschrieben sind und soweit keine anderweitigen behördlichen Vorschriften bestehen.

§3 Verantwortliche Bootsführung

Die Inhaber des Uni-Segelscheins sind neben dem Eigentümer und dem Vercharterer verantwortlich für Eignung, Zustand, Ausrüstung und Besetzung der Segelboote gemäß den Regeln der seemännischen Praxis. Sie sind darüber hinaus verpflichtet, sich immer umfassend über örtliche (Sonder-) Vorschriften z. B. in Bezug auf Nutzung von Segelfahrzeugen und Rechtsvorschriften zu informieren und diese Vorschriften entsprechend zu befolgen.

§4 Prüfungsverfahren

1. Prüfungskommission

Für die Abnahme von Prüfungen wird von der jeweiligen Hochschule eine Prüfungskommission eingesetzt, die aus mindestens zwei Prüfern besteht: einem Vorsitzenden und einem Beisitzer. Die Kommission entscheidet mit Mehrheit. Die Stimme des Vorsitzenden entscheidet bei Stimmengleichheit.

2. Zulassung

Für die Erteilung des Uni-Segelscheins müssen folgende Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein:

- a. Die Prüflinge müssen Teilnehmer der Segelausbildung der prüfenden Hochschule sein.
- b. Die Prüflinge müssen sicher schwimmen können.

3. Zeitpunkt

Die Prüfungskommission hat Zeitpunkt und Ort für die Prüfung zu bestimmen und bekanntzugeben.

4. Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff ergibt sich aus der Anlage 2 dieser Richtlinien.

5. Durchführung der theoretischen und praktischen Prüfung

Es wird eine theoretische und eine praktische Prüfung abgenommen. Die theoretische Prüfung besteht aus einer Klausur und gegebenenfalls aus einer mündlichen Ergänzungsprüfung. Die praktische Prüfung wird auf einer geeigneten Jolle bei mindestens 2 Bft Wind abgenommen, sie kann in Teilen kursbegleitend abgenommen werden.

Die FT kann jederzeit durch Beauftragte die Durchführung von Prüfungen beobachten.

6. Ergebnis der Prüfung

Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Das Ergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Wiederholung der Prüfung ist sowohl für den theoretischen als auch für den praktischen Teil einzeln zulässig. Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach Ablauf von einer Woche erfolgen.

7. Entgelte

Das Erheben von Prüfungs- und Scheinausstellungsentgelten fällt in die Regelungskompetenz der einzelnen Hochschule. Der Rahmen der möglichen Entgelte wird von der FT festgelegt.

8. Aktualität

Die prüfende Hochschuleinrichtung muss sicherstellen, dass jeweils nach der neuesten Fassung dieser Richtlinien verfahren wird.

§5 Ergänzende Regelungen der einzelnen Hochschuleinrichtungen

Die prüfungsberechtigten Hochschuleinrichtungen können ergänzende Vorschriften erlassen. Diese Ergänzungen sind der FT zur Kenntnis zu geben.

§6 Inkrafttreten

Diese Vorschrift tritt mit dem 09.03.1997 in Kraft.

Anlage 1: Prüfungsberechtigte Hochschulen

Die folgenden Hochschuleinrichtungen sind zur Abnahme der Prüfung zum Uni-Segelschein berechtigt:

- Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
- Technische Universität München
- Universität Hamburg
- Universität Hannover
- RWTH Aachen
- Universität Erlangen-Nürnberg
- Technische Universität Berlin
- Universität Konstanz

Weitere Hochschuleinrichtungen können auf Vorschlag der FT Segeln durch den ADH aufgenommen werden.

Anlage 2: Ausbildungs- und Prüfungsstoff

1. Theorie

In der theoretischen Prüfung müssen die Prüflinge Wissen in den folgenden 6 Bereichen nachweisen:

1. Gesetzliche Vorschriften
2. Boot und Ausrüstung
3. Segelphysik
4. Wetter und Wettervorhersage
5. Sicherheitsregeln
6. Umweltregeln

Die jeweilige Hochschule präzisiert diese Bereiche unter besonderer Beachtung der örtlichen Besonderheiten des Ausbildungsreviers z.B. in Bezug auf Gesetzesvorschriften, Wetterwarn- und Informationseinrichtungen, Ökologie und verwendetes Bootsmaterial und entwickelt daraus eigene Klausuren. Die Hochschuleinrichtungen geben ihre jeweiligen Anforderungen, die in der Präzisierung obiger Bereiche beschrieben sind, der FT zur Kenntnis.

2. Praxis

In der praktischen Prüfung müssen die Prüflinge Können in den folgenden Bereichen nachweisen:

1. Segel, Knoten, Leinen

- 1.1. Handhabung der Segel (Auftuchen, Zusammenlegen)
- 1.2. Seemännische Knoten (Achtknoten, zwei halbe Schläge, Kreuzknoten, einfacher und doppelter Schotstek, Palstek, Stopperstek, Slipstek, Webeleinstek, Belegen einer Klampe)
- 1.3. Handhabung von Leinen

2. Aufgaben im ruhenden Boot

- 2.1. Boot segelklar machen
- 2.2. Segelsetzen
- 2.3. Segelbergen
- 2.4. Boot hafenklar machen

3. An- und Ablegen

- 3.1. Ablegen (mit Vorwärtsfahrt, mit Rückwärtsfahrt)
- 3.2. Anlegen aus verschiedenen Kursen

4. Aufgaben in Fahrt

- 4.1. Segeln verschiedener Kurse (zielorientiert, windorientiert)
- 4.2. Rückwärtssegeln
- 4.3. Stoppen, Beidrehen, Driften
- 4.4. Anluven, Abfallen, Wenden und Halsen
- 4.5. Aufkreuzen nach Luv

5. Boje-über-Bord-Manöver

aus verschiedenen Kursen

6. Weitere Aufgaben

(je nach Möglichkeiten der jeweiligen Hochschuleinrichtung)

- 6.1. Reffen
- 6.2. Ankern
- 6.3. Schleppen
- 6.4. Segelsetzen in Fahrt
- 6.5. Segelbergen in Fahrt

Das Segeln in der Rolle des Vorschoters fließt in die Bewertung der Prüfung ein. Verkehrsgerechtes Verhalten ist Bestandteil jeder Prüfung.